

Ausgabe 32 – 25.11.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
Seite 7	Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

vom 19.11.2014

Präambel

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs II der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 29.10.2014 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 19.11.2014 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengangs International Human Resources Management (IHRM).

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen ersten qualifizierten betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit der Durchschnittsnote 2,3 oder besser voraus und

(2) im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs ist im Rahmen des Auswahlverfahrens im Studiengang International Human Resources Management (IHRM) ein Nachweis über sehr gute Englischkenntnisse erforderlich. Ein Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Test (TOEFL IBT) mit mindestens 110 Punkten. TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 270 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 637 Punkten.

Oder

- Test of English for International Communication (TOEIC-Test) mit mindestens 945 Punkten.

Oder

- Cambridge Exams: Certificate of Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC higher), International Legal English Certificate (ILEC) und International Certificate in Financial English (ICFE). Business Language Testing Service (BULATS) mit der Mindestpunktzahl 75.

Oder

- International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

Oder

- Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 450 Punkten.

Der Sprachnachweis ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Das Datum gilt rückwirkend ab aktuellem Bewerbungsdatum. Einzureichen sind Originale oder beglaubigte Kopien.

(3) Die Erreichung einer Mindestpunktzahl im Rahmen eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß Anlage 2. Die Mindestpunktzahl beträgt 27 Punkte.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten ein. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden.

(3) Im Studium ist ein Auslandssemester vorgesehen. Näheres regelt die Auslandsemesterordnung des Studiengangs International Human Resources Management (IHRM).

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe,
- d) ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- e) eine im Prüfungsamt beschäftigte Person (mit beratender Stimme).

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.
- (2) Das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit der/dem Betreuer/in möglich.
- (3) Die Anwesenheit der Studierenden kann bei Veranstaltungen zum Spracherwerb verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine ständige Fortschrittskontrolle erforderlich ist. Die Studiengangsleitung legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden mit Beginn des Semesters die Modalitäten zur Anwesenheitspflicht fest.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 60 ECTS.
- (3) Im Anschluss an die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen die Masterarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Die Disputation dauert planmäßig 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich in der Regel zu $\frac{3}{4}$ aus der Note der schriftlichen Masterarbeit und zu $\frac{1}{4}$ aus der Note der Disputation.
- (4) Für die Disputation ist ein Thesenpapier in englischer und deutscher Sprache, im Umfang von maximal 10 Seiten anzufertigen. Das Thesenpapier ist zusammen mit der Masterarbeit einzureichen. Das Thesenpapier stellt einen Überblick der wesentlichsten Inhalte (z. B.: Notwendigkeit des Themas, Aufbau der Arbeit, Methodik der Untersuchungen, wesentliche Erkenntnisse bzw. erarbeiteten Ergebnisse, ggf. Aufgabenstellungen für weiterführende Untersuchungen, etc.) der Masterarbeit dar.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft; sie gilt für neu immatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die Spezielle Prüfungsordnung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen, 19. Nov. 2014

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

MODULE	SWS	Prüfungs- form	ECTS	Workload	
1. Semester					
IHRM I - Strategische und rechtliche Aspekte	6	P	8	240	Klausur
IHRM II - Aktuelle Herausforderungen	6	P	8	240	Klausur / Präsentation / Seminararbeit
IHRM IV - Instrumente	6	P	7	210	Klausur / Präsentation / Seminararbeit
GM I Managementansätze	6	P	7	210	Klausur / Präsentation / Seminararbeit
Gesamt	24	4P	30	900	
2. Semester					
IHRM III - Innovative- und marktbezogene Ansätze	6	P	9	270	Klausur / Präsentation / Seminararbeit
GM II - Soft Skills	6	P	8	240	Klausur / Präsentation mit Seminararbeit
GM III - Wirtschaftsethik und Kreativität	6	P	8	240	Klausur / Präsentation mit Seminararbeit
Praxisprojekt *	2	P	5	150	Abschlussbericht zur Projektarbeit
Gesamt	20	4P	30	900	
3. Semester					
Auslandsemester		PB	30	900	Präsentation
4. Semester					
GM IV Management-Training	4	SL	5	150	Projektarbeit
Masterarbeit **		P	25	750	Masterarbeit
Gesamt	4	1P 1SL	30	900	

Der Schrägstrich zwischen den Prüfungsarten bedeutet "oder", In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsarten möglich.

IHRM: International Human Resource Management

GM: General Management

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung

P: Prüfung mit Note

ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

PB: Praxissemesterbericht

Workload: Arbeitsaufwand des Studierenden in Zeitstunden

* Im 2. Semester wird ein Projekt mit Praxisanbindung durchgeführt

** Masterarbeit einschließlich Disputation

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren berücksichtigt folgende Kriterien bei der Punktvergabe:

- 1) Für die Abschlussnote des Erststudiums können maximal 15 Punkte vergeben werden:

Punktverteilung für Notendurchschnitt des ersten Hochschulstudiums:	
Note	Punkte
1,0 bis 1,3	15
1,4 bis 1,7	12
1,8 bis 2,0	9
2,1 bis 2,3	6

- 2) Für Fächer des Erststudiums mit Organisations- und Personalmanagement (ausgehend von einem 6 semestrigen Erststudium mit 180 ECTS) werden maximal pro erworbene 10 ECTS 2 Punkte vergeben. Maximal 14 Punkte können vergeben werden.
- 3) Für Vollzeitpraktika im Personalbereich eines Unternehmens im Inland mit mindestens 20 zusammenhängenden Wochen werden 2 Punkte vergeben.
- 4) Für Vollzeitpraktika im Personalbereich eines Unternehmens im Ausland mit mindestens 20 zusammenhängenden Wochen werden 6 Punkte vergeben.
- 5) Für ein Auslandsemester an einer Hochschule im Rahmen des Erststudiums werden 4 Punkte vergeben.
- 6) Für die Berufspraxis nach einer kaufmännischen Berufsausbildung im Personalbereich werden maximal 5 Punkte vergeben. Hierbei wird pro Jahr der Berufstätigkeit 1 Punkt vergeben.
- 7) Für die bestandene Bachelorarbeit mit dem Themenbereich Personalmanagement werden 3 Punkte vergeben. Bei noch nicht endgültig abgeschlossener Bewertung der Bachelorarbeit kann alternativ dazu eine positive Einschätzung des Betreuers der Bachelorarbeit anerkannt werden.
- 8) Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen, zum Beispiel soziales, sportliches oder ehrenamtliches Engagement werden maximal 2 Punkte vergeben.

Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. Zum Masterstudiengang IHRM wird zugelassen, wer mindestens 27 Punkte erreicht hat.

Im begründeten Einzelfall entscheidet die Studiengangleitung über die Zulassung zum Studiengang.

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.